Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE NATIONEN

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/52/247
17. Juli 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 142 *a*)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/52/453/Add.3)]

52/247. Haftung gegenüber Dritten: zeitliche und finanzielle Begrenzungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/13 vom 4. November 1996 über Ansprüche Dritter gegenüber den Vereinten Nationen für Schäden, die infolge oder aufgrund der von der Organisation durchgeführten Friedenssicherungseinsätze verursacht wurden, worin die Versammlung den Generalsekretär ersucht hat, konkrete Maßnahmen, namentlich Kriterien und Leitlinien für die Anwendung der Grundsätze in bezug auf zeitliche und finanzielle Begrenzungen der Haftbarkeit der Vereinten Nationen auszuarbeiten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten[1] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[2],

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten[1];

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[2];

---

[1] A/51/903.

[2] A/52/410.

3. *macht sich* die Vorschläge des Generalsekretärs[3] zur Anwendung der Grundsätze in bezug auf zeitliche und finanzielle Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation *zu eigen*;

4. *macht sich außerdem* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[4] *zu eigen*;

5. *beschließt*, daß die in den Ziffern 8 bis 11 genannten zeitlichen und finanziellen Begrenzungen anzuwenden sind auf Ansprüche Dritter wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod und wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen (einschließlich der unbefugten Nutzung von Gebäuden und Grundstücken), die durch Tätigkeiten von Angehörigen von Friedenssicherungseinsätzen in Ausübung ihres Dienstes verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, wie in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs[1] beschrieben;

6. *macht sich* die Auffassung des Generalsekretärs *zu eigen*, daß keine Haftbarkeit in bezug auf Ansprüche Dritter besteht, die durch Tätigkeiten von Angehörigen von Friedenssicherungseinsätzen verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, die sich aufgrund einer "operativen Notwendigkeit" ergeben, wie in Ziffer 14 des ersten Berichts des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten[5] beschrieben;

7. *macht sich außerdem* die in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs[1] zum Ausdruck gebrachten Auffassungen des Generalsekretärs *zu eigen*, was Ansprüche Dritter aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des von den truppenstellenden Staaten für Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung gestellten Personals betrifft, und ersucht ihn, in den jeweiligen Vollzugsberichten über deren Anwendung Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, daß die Organisation im Falle der Haftbarkeit in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation, die sich infolge von Friedenssicherungseinsätzen ergeben, keine Entschädigung für Ansprüche leistet, die später als sechs Monate nach dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem der Schaden, die Verletzung oder der Verlust erlitten oder von dem Anspruchsteller entdeckt wurde, und in keinem Fall später als ein Jahr nach der Beendigung des Mandats des Friedenssicherungseinsatzes, mit der Maßgabe, daß der Generalsekretär beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie sie in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs[1] beschrieben sind, einen zu einem späteren Zeitpunkt gestellten Anspruch zur Prüfung entgegennehmen kann;

9. *beschließt außerdem* in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod infolge von Friedenssicherungseinsätzen:

---

[3]Siehe insbesondere A/51/903, Abschnitt IV.

[4]A/52/410, Ziffer 5.

[5]A/51/389.

a) Ersatzfähige Arten von Verletzungen oder Schäden sind auf Vermögensschäden beschränkt, wie beispielsweise Arzt- und Rehabilitationskosten, Verdienstausfall, Verlust der finanziellen Unterstützung, Transportkosten im Zusammenhang mit der Verletzung, der Krankheit oder der medizinischen Betreuung, Gerichts- und Bestattungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Nichtvermögensschäden wie beispielsweise Schmerzen und Leid oder seelische Qualen, noch Strafschadenersatz oder Ersatz für ideellen Schaden;

c) Die Vereinten Nationen leisten keine Entschädigung für hauswirtschaftliche Leistungen und andere Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die mit der Verletzung oder dem Schaden nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen;

d) Der im Falle einer Verletzung, einer Krankheit oder des Todes zu leistende Schadenersatz, einschließlich der Entschädigung für die unter Buchstabe *a*) beschriebenen Arten von Schäden und Kosten, darf den Höchstbetrag von 50.000 US-Dollar nicht überschreiten, jedoch mit der Maßgabe, daß der tatsächliche Betrag im Rahmen dieser Höchstgrenze unter Bezugnahme auf die örtlichen Entschädigungsnormen festzusetzen ist;

e) Der Generalsekretär kann der Generalversammlung beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zur Genehmigung empfehlen, daß der unter Buchstabe *d*) vorgesehene Höchstbetrag von 50.000 Dollar in einem konkretem Einzelfall überschritten werden darf, wenn der Generalsekretär nach Durchführung der erforderlichen Untersuchung befindet, daß zwingende Gründe für die Überschreitung dieser Höchstgrenze vorliegen;

10. *beschließt ferner* in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen infolge von Friedenssicherungseinsätzen:

a) Schadenersatz für ohne Zustimmung des Eigentümers benutzte Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage des fairen Mietwertes berechnet, der bestimmt wird auf der Grundlage der vor der Entsendung des Friedenssicherungseinsatzes geltenden örtlichen Mieten, wie von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen festgelegt, oder ii) darf nicht den pro Quadratmeter oder pro Hektar zahlbaren Höchstbetrag übersteigen, der von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationen festgelegt wurde; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des zu leistenden Schadenersatzes für die unbefugte Nutzung angezeigt ist;

b) Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage der entsprechenden Anzahl der Monate des Mietwertes oder eines festen Prozentsatzes der Miete berechnet, die für den Zeitraum der Benutzung durch die Vereinten Nationen zu zahlen ist; oder ii) es wird ein fester Prozentsatz für die Reparaturkosten festgesetzt; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des für

den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten zu leistenden Schadenersatzes angezeigt ist;

c) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach Auffassung des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung von Räumlichkeiten zusammenhängen;

11. *beschließt*:

a) Der Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichem Eigentum Dritter aufgrund der Tätigkeiten von Friedenseinsätzen oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes durch ihre Mitglieder deckt die angemessenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung des persönlichen Eigentums zusammenhängen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Resolution in bezug auf Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen im Einklang mit Ziffer 40 seines Berichts[1] durchzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß das Mandat der örtlichen Ausschüsse für die Prüfung von Ansprüchen auch die zeitlichen und finanziellen Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation enthält, die in den Ziffern 8 bis 11 genannt werden, und daß diese Ausschüsse diese zeitlichen und finanziellen Begrenzungen bei der Feststellung ihrer Zuständigkeit und bei ihren Schadenersatzempfehlungen im Hinblick auf Ansprüche Dritter gegenüber der Organisation infolge von Friedenssicherungseinsätzen zugrunde legen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998